

**Mündliche Anfrage**

**des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)**

**Gebührenpflicht bei abgelehntem Bürgerbegehren**

Der Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes hat den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens gegen den beabsichtigten Verkauf von städtischen Wohnungen abgelehnt. Die Ablehnung machte der Bürgermeister per Bescheid in Höhe von 368,34 EUR kostenpflichtig.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit sind Entscheidungen von Gemeinden zur Beantragung von Bürgerbegehren nach § 17 Thüringer Kommunalordnung kostenpflichtig und welches Ermessen können die Gemeinden dabei anwenden? Inwieweit ist hierbei zwischen Ablehnungs- und Zustimmungsbescheiden zu differenzieren?
2. Inwieweit sind Entscheidungen von Gemeinden zur Beantragung von Bürgeranträgen nach § 16 Thüringer Kommunalordnung kostenpflichtig und welches Ermessen können die Gemeinden dabei anwenden? Inwieweit ist hierbei zwischen Ablehnungs- und Zustimmungsbescheiden zu differenzieren?
3. Inwieweit sieht die Landesregierung bei kostenpflichtigen Bescheiden zur Beantragung von Bürgerbegehren und Bürgeranträgen eine finanzielle Barriere, die ggf. die demokratischen Möglichkeiten der Bürgerinnen Bürger einschränkt und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Kuschel